



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT UND  
WEINBAU

# GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP001

**Grundsätze des  
GAP-Strategieplans  
in Rheinland-Pfalz für**

**Biotechnische Pflanzenschutz-  
verfahren im Weinbau**

Stand: Februar 2025

Förderung Interventionskategorien „Direktzahlungen“ und Interventionskategorien in bestimmten Sektoren durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

Grundsätze des GAP-Strategieplans  
in Rheinland-Pfalz  
für  
**Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau**

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen .....	1
2. Einzelflächenbezogene Regelungen.....	1
2.1 Voraussetzungen.....	1
2.2 Verfahren.....	1
3. Liste biotechnische Pflanzenschutzverfahren .....	2
4. Aufzeichnungspflicht .....	2
5. Anlagen.....	2
5.1 Aufzeichnungen Biotechnische Pflanzenschutzverfahren Traubenwicklerbekämpfung .....	3

## **1. Allgemeine Regelungen**

Die Programmteilnehmer\*innen sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der Konditionalität und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Vorgaben der Konditionalität geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Der Hinweis auf die Förderung durch die im Rahmen von gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III, Nr. 2 der Verordnung (EU) 2022/129, ist freiwillig. Zu den Formalien dieser Hinweise wird ein gesondertes Informationsblatt erstellt, sobald die Publizitätsbestimmungen finalisiert wurden.

## **2. Einzelflächenbezogene Regelungen**

### **2.1. Voraussetzungen**

Die Anwendergemeinschaft bzw. der / die Teilnehmer\*in muss folgende Auflagen einhalten:

Es muss eine zusammenhängende Rebfläche mit einer Mindestgröße von 2 Hektar eingebracht werden.

### **2.2. Verfahren**

Es dürfen ausschließlich die unter Punkt 3 aufgeführten Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Die dort aufgeführten Produkte müssen gemäß den Vorgaben der jeweiligen Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Weinbauberatung eingesetzt werden.

Die vom Hersteller oder der staatlichen Weinbauberatung vorgegebene Aufwandmenge muss über Einkaufsbelege bzw. Lieferbelege nachgewiesen werden können.

Im Folgejahr sind spätestens zum Zeitpunkt der Ausbringung die alten (leeren) Dispenser zu entfernen.

Es ist eine Erfolgskontrolle zur Überwachung des Bekämpfungsverfahrens durchzuführen. Die Vorgaben der Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Weinbauberatung, wie z.B. Pheromonfallenkontrollen und Befallsbonituren sind durchzuführen und die Auswertungsergebnisse gemäß Anlage 5.1 – Aufzeichnungen Biotechnische Pflanzenschutzverfahren – Traubenwicklerbekämpfung, unverzüglich aufzuzeichnen.

Bei Überschreiten der von der staatlichen Weinbauberatung regionalspezifisch festgelegten Schadschwellen dürfen auf der Befallsfläche von der staatlichen

Weinbauberatung empfohlene Insektizide zur Befallsminderung ausgebracht werden. Hierfür ist eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) erforderlich.

Auf Flächen, auf denen der Befall im Vorjahr über 5 % in der Summe für den Einbindigen und Bekreuzten Traubenwickler lag (d.h. von 100 Trauben weisen 5 Trauben Traubenwicklerlarven auf), darf die erste Generation bei der Anwendung der Pheromon-Verwirrungsmethode mit von der staatlichen Weinbauberatung empfohlenen Insektiziden zur Befallsminderung zusätzlich behandelt werden. Hierfür ist eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) erforderlich.

Die Maßnahmen sind in den Aufzeichnungen Traubenwicklerbekämpfung (Anlage 5.1) zu dokumentieren.

### **3. Liste biotechnische Pflanzenschutzverfahren**

#### **Traubenwicklerbekämpfung (Stand Dezember 2024):**

Zugelassene Pheromon-Präparate:

- RAK 1 + 2 M (Zulassungs-Nr. 024170-00)
- Isonet LE (Zulassungs-Nr. 006978-00)
- CheckMate Puffer LB/EA (Zulassungs-Nr. 008858-00)
- WEINTEC (Zulassungs-Nr. 00B310-00)
- BIOOtwIn L+ (Zulassungs-Nr. 00B378-00)

Die aufgeführten Produkte müssen gemäß den Vorgaben der jeweiligen Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Weinbauberatung eingesetzt werden. Diese Liste wird bei Bedarf fortgeschrieben. Die aktualisierte Fassung wird dem Programmteilnehmer von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugesandt.

### **4. Aufzeichnungspflicht**

Die durchgeführten Maßnahmen (vgl. 2.2) sind unverzüglich gemäß der Anlage 5.1 Aufzeichnungen Biotechnische Pflanzenschutzverfahren – Traubenwicklerbekämpfung zu dokumentieren.

### **5. Anlagen**

## 5.1. Aufzeichnungen Biotechnische Pflanzenschutzverfahren Traubenwicklerbekämpfung MUSTER

<b>Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)</b> Eulla Eulle Eullastraße 1 66666 Eullahausen 33605 40 20000									
<b>Standort</b> Eulahang		<b>Fläche</b> 65 ha			<b>Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung</b> 1, 2, 3, 5, 10				
<b>Boniturtermin</b> (einmal pro Woche)	<b>Traubenwickler</b> Falterfänge <sup>1)</sup> Anzahl Falter / Falle <b>BTW / ETW<sup>2)</sup></b>			<b>Traubenwickler</b> Falterfänge <sup>1)</sup> Anzahl Falter / Falle <b>BTW / ETW<sup>2)</sup></b>			<b>Traubenwickler</b> Falterfänge <sup>1)</sup> Anzahl Falter / Falle <b>BTW / ETW<sup>2)</sup></b>		
<b>1. Generation (ab Falterflugbeginn) Datum: 23.04.2023</b>									
1. Woche	1 / 0			0 / 1			1 / 1		
2. Woche	0 / 0			0 / 0			0 / 0		
3. Woche	0 / 0			1 / 1			0 / 0		
4. Woche	1 / 2			2 / 2			0 / 1		
5. Woche	1 / 1			0 / 1			0 / 0		
6. Woche	0 / 0			0 / 0			0 / 0		
<b>2. Generation (ab Falterflugbeginn) Datum: 25.06.2023</b>									
1. Woche	1 / 0			0 / 0			0 / 0		
2. Woche	0 / 0			0 / 1			0 / 0		
3. Woche	0 / 1			2 / 1			0 / 0		
4. Woche	1 / 1			1 / 1			1 / 0		
5. Woche	1 / 0			1 / 0			0 / 0		
6. Woche	0 / 0			0 / 0			0 / 0		
<b>Befallskontrolle</b>	<b>Anzahl Larven / 50 Gescheine oder 50 Trauben<sup>3)</sup></b>								
1. Generation	0	1	0	2	1	2	2		
2. Generation	0	1	1	0	1	0	3		

<sup>1)</sup> pro 30 Hektar eine Kontrollstation mit jeweils einer Falle Bekreuzter und Einbindiger Traubenwickler auswerten

<sup>2)</sup> BTW = Bekreuzter Traubenwickler, ETW = Einbindiger Traubenwickler

<sup>3)</sup> pro 10 Hektar mindestens eine Befallskontrolle durchführen

# Aufzeichnungen Biotechnische Pflanzenschutzverfahren Traubenwicklerbekämpfung

(Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter [www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de) heruntergeladen werden)

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)									
Standort		Fläche			Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung				
Boniturtermin (einmal pro Woche)	Traubenwickler Falterfänge <sup>1)</sup> Anzahl Falter / Falle <b>BTW / ETW<sup>2)</sup></b>			Traubenwickler Falterfänge <sup>1)</sup> Anzahl Falter / Falle <b>BTW / ETW<sup>2)</sup></b>			Traubenwickler Falterfänge <sup>1)</sup> Anzahl Falter / Falle <b>BTW / ETW<sup>2)</sup></b>		
<b>1. Generation</b> (ab Falterflugbeginn) Datum									
1. Woche									
2. Woche									
3. Woche									
4. Woche									
5. Woche									
6. Woche									
<b>2. Generation</b> (ab Falterflugbeginn) Datum									
1. Woche									
2. Woche									
3. Woche									
4. Woche									
5. Woche									
6. Woche									
<b>Befallskontrolle</b>	Anzahl Larven / 50 Gescheine oder 50 Trauben <sup>3)</sup>								
1. Generation									
2. Generation									

<sup>1)</sup> pro 30 Hektar eine Kontrollstation mit jeweils einer Falle Bekreuzter und Einbindiger Traubenwickler auswerten

<sup>2)</sup> BTW = Bekreuzter Traubenwickler, ETW = Einbindiger Traubenwickler

<sup>3)</sup> pro 10 Hektar mindestens eine Befallskontrolle durchführen

## Impressum

### Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Stiftsstr. 9, 55116 Mainz

### Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Abt. 5 – Landwirtschaft und Weinbau

### in Zusammenarbeit mit:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

### Weitere Informationen:

[www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de)

### Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300  
E-Mail: [dlr-rnh@dlr.rlp.de](mailto:dlr-rnh@dlr.rlp.de)  
Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: Februar 2025

Version 2025



EUROPÄISCHE UNION

Im Rahmen des GAP-Strategieplans erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, eine Unterstützung.



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft